
21/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

02.10.2018

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 28. September 2018	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 28. September 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	3
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, LP ...	5
Anlage 2:	Regelstudienplan	6
Anlage 3:	Praktikumsordnung	7
Anlage 4:	Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen	12
Anlage 5:	Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien	19

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für

Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit hat ein fachhochschulisches Profil.

(2) ¹Das Ziel des Studiengangs besteht darin, den Absolventinnen und Absolventen die wissenschaftlichen Grundlagen sozialarbeiterischen Handelns zu vermitteln und sie auf dieser Basis zum selbstständigen Handeln in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit zu befähigen. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Wissensbestände Sozialer Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften. ³Sie besitzen berufsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialarbeiterischer Praxis entsprechen. ⁴Sie ermöglichen es ihnen:

- relevante Informationen zu spezifischen sozialen Problemlagen zu sammeln, im Hinblick auf ihren Anwendungsbezug zu analysieren und zu bewerten,
- soziale Zusammenhänge sowie Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren, zu verstehen und zu erklären,
- Handlungspläne und Problemlösungen zu entwickeln, zu begründen, umzusetzen und zu evaluieren,
- das eigene berufliche Handeln sowie die ethischen Standards Sozialer Arbeit zu begründen und zu reflektieren,
- Selbstverständnis und Arbeitsweise Sozialer Arbeit gegenüber Klientinnen und Klienten und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten sowie
- an der Lösung sozialer Probleme in interdisziplinärer Zusammenarbeit mitzuwirken.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

(2) ¹Innerhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der „Akademia im. Jakuba z Paradyża“ in Gorzów/Polen (Akademie Gorzów) zu erwerben: Neben dem „Bachelor of Arts“ der BTU

erwerben die Studierenden den Abschluss „pedagogika w specjalności: pedagogika opiekuńczo-wychowawcza“ der Akademie Gorzów. ²Dieses Studienangebot ist auf jeweils zehn Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der Akademie Gorzów begrenzt. ³Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 4 erläutert.

(3) ¹Innerhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der „Universitatea de Vest din Timisoara“ (UVT) in Rumänien zu erwerben: „Bachelor of Arts“ (BTU) und „Licenta in asistenta sociala“ (UVT). ²Dieses Studienangebot ist auf jeweils zehn Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der UVT begrenzt. ³Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 5 erläutert.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Es beginnt jeweils in einem Wintersemester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden insgesamt 180 ECTS Leistungspunkte (LP). ³Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium setzt sich aus den in Anlage 1 dargestellten Modulen zusammen. Der Ablauf des Studiums ist dem Regelstudienplan in Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Das Studium beinhaltet praktische Studienabschnitte, die aus einem praktischen Studiensemester (Modul 9: „Praxis und methodische Begleitung“) und weiteren Praxisprojekten (Modul 14: „Berufspraktische Profilierung“ sowie ggf. Angeboten in den Modulen 5: „Berufspraktische Vorbereitung“ und 13: „Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern“) bestehen.

(4) ¹Im praktischen Studiensemester im dritten Semester ist das Modul 9 „Praxis und methodische Begleitung“ im Umfang von 30 LP zu

belegen. ²Zum Modul 9 „Praxis und methodische Begleitung“ wird zugelassen, wer mindestens 30 LP erbracht hat. ³Weitere Regelungen zum praktischen Studienabschnitt werden in der Praktikumsordnung getroffen (s. Anlage 3).

(5) Studienaufenthalte im Ausland sind ab dem zweiten Fachsemester möglich; das praktische Studiensemester ist für einen Auslandsaufenthalt besonders geeignet.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Es bestehen keine besonderen Regelungen zur Prüfungsorganisation.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Das Thema der schriftlichen Bachelor-Arbeit wird frühestens dann ausgegeben, wenn 120 LP erbracht sind.

(2) Bei der Ausgabe des Themas ist die Zweitprüferin/der Zweitprüfer anzugeben.

(3) Für die schriftliche Bachelor-Arbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe des Themas eine Bearbeitungsfrist von neun Wochen. Für das Modul Bachelor-Arbeit werden insgesamt 12 LP vergeben.

(4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt (ohne das Modul Bachelor-Arbeit):	70 %
Modul Bachelor-Arbeit:	30 %

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Die Dekanin/der Dekan bestellt die Leiterin/den Leiter des Praxisamtes, die/der die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte, insbesondere für das Modul 9: „Praxis und methodische Begleitung“ und das Modul 14: „Berufspraktische Profilierung“, wahrnimmt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/2019, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Diese Satzung betrifft alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 zum ersten Mal in den Bachelor-Studiengang

Soziale Arbeit immatrikulieren. ²Ein Wechsel bereits im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit immatrikulierter Studierender in diese Prüfungs- und Studienordnung ist nur auf individuellen Antrag der oder des Studierenden möglich.

(3) ¹Die Prüfungs- und Studienordnungen MB 165 vom 25. September 2008, MB 210 vom 28. April 2011 und MB 240 vom 28. August 2012 treten zum 01. Oktober 2018 außer Kraft. ²Die Prüfungs- und Studienordnungen AMbl. 05/2015 vom 14. August 2015 und AMbl. 09/2016 vom 17. Juni 2016 treten nach der letzten Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die am 11. April 2014 vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik beschlossenen „Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studienseesters“ finden letztmalig Anwen-

dung auf Studierende, die im Sommersemester 2018 das praktische Studiensesemester ableisten.

(5) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letzten Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semestern außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 24. Januar 2018 und 27. September 2018, der Stellungnahme des Senats vom 19. April 2018 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 28. September 2018.

Cottbus, den 28. September 2018

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Status	Bewertung	LP
12664	1	Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	P	Prü	8
12658	2	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspädagogik	P	Prü	5
12659	3	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Geschichte, Methoden, Theorien und Ethik einer Profession	P	Prü	10
11940	4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	P	Prü	7
12666	5	Berufspraktische Vorbereitung	P	Prü	12
12660	6	Kultur- und medienpädagogische Grundlagen	P	Prü	5
12667	7	Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	P	Prü	5
12668	8	Erziehung, Bildung und Sozialisation	P	Prü	8
12670	9	Praxis und methodische Begleitung	P	Prü	30
12663	10	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte	P	Prü	10
12295	11	Gesundheit, soziale Sicherung und Soziale Arbeit	P	Prü	5
12671	12	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	P	Prü	10
12300	13	Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern	P	Prü	5
12672	14	Berufspraktische Profilierung	P	Prü	10
12356	15	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	P	Prü	5
12649	16	Grundzüge des deutschen Sozialstaats – Sozialpolitische Kontexte Sozialer Arbeit	P	Prü	5
12673	17	Ästhetik, Bildung und Medien	P	Prü	5
12650	18	Beratung und Kommunikation	P	Prü	7
12674	19	Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit	P	Prü	10
	20	Fachübergreifendes Studium (FÜS)*	WP	Prü	6
12703	21	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12
		LP Gesamt			180

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

² studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung,

* Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums (FÜS) der BTU

Anlage 2: Regelstudienplan

Kennzeichen	Modultitel	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
1	Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	8					
2	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspädagogik	5					
3	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Geschichte, Methoden, Theorien und Ethik einer Profession	10 (5+5) ¹					
4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	7					
5	Berufspraktische Vorbereitung	12 (5+7) ¹					
6	Kultur- und medienpädagogische Grundlagen		5				
7	Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen		5				
8	Erziehung, Bildung und Sozialisation		8				
9	Praxis und methodische Begleitung			30			
10	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte				10 (5+5) ¹		
11	Gesundheit, soziale Sicherung und Soziale Arbeit				5		
12	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit				10 (5+5) ¹		
13	Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern				5		
14	Berufspraktische Profilierung				10 (5+5) ¹		
15	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit				5		
16	Grundzüge des deutschen Sozialstaats – Sozialpolitische Kontexte Sozialer Arbeit					5	
17	Ästhetik, Bildung und Medien					5	
18	Beratung und Kommunikation						7
19	Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit						10
20	Fachübergreifendes Studium (FÜS)					6	
21	Bachelor-Arbeit						12
	LP Gesamt 180	20	40	30	15	46	29
	LP Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand	30	30	30	30	31	29

¹Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung. In den letzten beiden Zeilen der Tabelle werden die Leistungspunkte dementsprechend einmal nach studentischem Arbeitsaufwand und einmal nach Anrechnung angegeben.

Anlage 3: Praktikumsordnung

Diese Richtlinien treffen Regelungen zur inhaltlich/fachlichen Gestaltung und zur Organisation des praktischen Studienseesters (Modul 9: „Praxis und methodische Begleitung“), die von den Studierenden, Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, Praxisstellen, Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleitern sowie den anderen Beteiligten zur erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit anzuwenden sind.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters

(1) Das Ziel des praktischen Studienseesters ist, die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

(2) Im praktischen Studienseester sollen die Studierenden nach § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) vom 03. Dezember 2008 (GVBl.I/08, Nr.16), zuletzt geändert durch Art. 7 (GVBl.I/15, Nr. 38), in der jeweils geltenden Fassung unter Anleitung in die Aufgaben und Arbeitsabläufe eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit eingeführt werden. Sie sollen praktische Kenntnisse im Umgang mit den für dieses Arbeitsfeld typischen Arbeitsformen erwerben und besonders Erfahrungen im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten gewinnen.

(3) Das praktische Studienseester kann in allen Diensten und Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden und soll neben den zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile beinhalten (§ 2 Abs. 4 BbgSozBerG).

2. Praxisamt

Das Praxisamt nimmt die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte wahr, soweit die Studierenden nicht selbst dafür die Verantwortung tragen. Das Praxisamt wird durch dessen Leiterin oder dessen Leiter geleitet.

3. Praktisches Studienseester (Praxisphase)

(1) Jede Studierende oder jeder Studierende muss gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung während des Studiums ein praktisches Studienseester

von mindestens 20 Wochen Dauer in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit ableisten.

(2) Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des praktischen Studienseesters grundsätzlich nur zulässig, wenn dies aus triftigen Gründen unumgänglich ist. Der Wechsel muss rechtzeitig durch die Studentin oder den Studenten schriftlich angezeigt und durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes genehmigt werden. Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit kann mit Zustimmung der Praxisstelle angerechnet werden.

(3) Die Zulassung zum praktischen Studienseester setzt grundsätzlich die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung voraus. Ferner sind die einschlägigen Regelungen zum praktischen Studienseester in § 6 Abs. 3 und 4 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.

4. Praxisstellen

(1) Die Studierenden wählen eine geeignete Praxisstelle aus. Das Praxisamt unterstützt und berät die Studierenden dabei.

(2) Um als Praxisstelle für den Studiengang anerkannt zu werden, muss eine Einrichtung die folgenden Kriterien erfüllen. Sie muss

- einen Praxisplatz in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bieten, in dem in der Regel eine Sozialarbeiterin oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialarbeiter oder ein Sozialpädagoge (Diplom, Bachelor, Master) beschäftigt ist,
- aufgrund ihrer Größe, der Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Aufgabenvielfalt im sozialarbeiterischen Bereich eine qualifizierte Ausbildung erwarten lassen, die neben zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile gemäß § 2 Abs. 4 BbgSozBerG beinhaltet,
- eine den Bestimmungen in Ziff. 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Praxisanleitung sicherstellen,
- einen angemessenen Arbeitsplatz (mindestens einen eigenen Schreibtisch) zur Verfügung stellen,
- selbstständiges Arbeiten und ein Projekt ermöglichen (siehe Ziff. 5).

Die Anerkennung als Praxisstelle erfolgt nach entsprechender Prüfung des durch die Praxisstelle zu stellenden Antrages durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes.

(3) Die in Aussicht genommene Praxisstelle ist vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters dem Praxisamt schriftlich mitzuteilen. Die genauen Fristen werden jeweils durch Aushang des Praxisamtes bekannt gegeben.

(4) Besitzt die ausgewählte Stelle noch keine Anerkennung als Praxisstelle, regt die/der Studierende die Antragstellung an.

5. Projekt

Die Praktikantin oder der Praktikant übernimmt federführend einen eigenen Aufgabenbereich, der ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung des Arbeitsprozesses beinhaltet. Diese eigenverantwortliche Aufgabe kann z. B. die Übernahme einer Einzelfallbetreuung oder einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder einer inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzten Teilaufgabe innerhalb der Einrichtung sein. Die Aufgabenstellung sollte ein planerisches Vorgehen benötigen, d. h. eine Ausgangssituation, aus der sich eine Zielformulierung ergibt, welche mit adäquaten methodischen Handlungsansätzen und Instrumenten verfolgt und deren (Teil)zielerreichung abschließend evaluiert werden kann. Für diese Aufgabenstellung steht der Praktikantin oder dem Praktikanten die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter beratend und betreuend zur Seite.

6. Vertrag im Rahmen des praktischen Studiensemesters

(1) Über die Durchführung des praktischen Studiensemesters wird zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag entsprechend des durch das Praxisamt vorgegebenen Modells geschlossen.

(2) Die Praxisstelle bestimmt für die Studierende oder den Studierenden eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter, die oder der die Kriterien gemäß Punkt 7 erfüllen muss. Sie übergibt dem Praxisamt zur Nachweisführung die dafür notwendigen Unterlagen.

(3) Der Vertrag wird nur durch die Bestätigung des Praxisamtes wirksam.

(4) Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch nicht die für die Zulassung zum praktischen Studiensemester erforderlichen

Leistungspunkte nachgewiesen sind, gilt der Vertrag unter dem Vorbehalt, dass die Studierende oder der Studierende zum praktischen Studiensemester zugelassen wird.

7. Anforderungen an die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter und die Praxisanleitung

(1) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter muss staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannt in Sozialer Arbeit (Bachelor/Master) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sein. Ausnahmeregelungen sind beim Praxisamt zu beantragen.

(2) Es muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters sichergestellt sein, dass die Anleiterin oder der Anleiter eine methodisch fundierte Anleitung (Reflexion der geleisteten Arbeit) der oder des Studierenden regelmäßig gewährleistet. Praxisanleitung ist eine Methode in der berufsbezogenen Ausbildung. Sie dient der Integration des Fachwissens und des beruflichen Könnens. Sie soll die Entwicklung einer Berufsidentität fördern. Es wird eine wöchentliche Reflexion empfohlen.

(3) Die Praxisphase umfasst: Informationen einholen, Einübung, Vertiefung und Verselbstständigung von beruflichen Handlungsschritten. Hierbei wird die oder der Studierende durch die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter unterstützt, wobei im Rahmen von Gesprächen z. B. die verschiedenen Arbeitsphasen geplant und ausgewertet werden und zur beruflichen Reflexion angeleitet und angeregt wird. Zur Praxisreflexion wird der Anleiterin oder dem Anleiter und der oder dem Studierenden vom Praxisamt ein „Leitfaden zur Praxisreflexion“ zur Verfügung gestellt.

(4) Die Praxisanleitung beginnt mit der gemeinsamen Erstellung eines Ausbildungsplans, in dem die Lernziele verbindlich festgelegt werden. Diese beinhalten insbesondere

- a) die Wissensaneignung, z. B. über die rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes,
- b) die Erlangung von professionellen Handlungskompetenzen, z. B. im Bereich administrativer Aufgaben, im methodischen Umgang mit der Klientel, bei der Projektorganisation, der Öffentlichkeitsarbeit und

- c) die Übernahme eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs (siehe 5. Projekt).

Der Ausbildungsplan soll im Rahmen eines Zwischenbilanzgespräches überprüft und ggf. neu formuliert werden.

8. Praxisbegleitung/Bewertung der Modulprüfung

(1) Die Praxisanleitung gemäß Punkt 7 wird durch eine Praxisbegleitung ergänzt, die durch Hochschullehrende (Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter) wahrgenommen wird. Deren oder dessen Aufgabe ist es, alle während des praktischen Studienseesters auftretenden Fragen zusammen mit der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Anleiterin oder dem Anleiter zu erörtern bzw. zu klären. Außerdem soll im Rahmen der Studierenden-Gruppe ein Einblick in andere Praxisfelder ermöglicht, zur beruflichen Reflexion der Praxiserfahrungen angeregt und der Theorie-Praxistransfer unterstützt werden.

(2) Die Praxisbegleiterinnen oder Praxisbegleiter übernehmen neben der fachlich/inhaltlichen Betreuung der Studierenden auch die Bewertung der Modulprüfung.

(3) Die Betreuung des praktischen Studienseesters durch die Hochschule umfasst:

- a) eine Veranstaltung zur Praxisvorbereitung (zwei SWS),
- b) eine Praxisbegleitveranstaltung für 10 bis max. 15 Studierende durch eine Praxisbegleiterin oder einen Praxisbegleiter der Hochschule, die nach Bedarf durch Einzelreflexionen erweitert werden kann.

(4) Ein Besuch der Praxisstelle durch die Praxisbegleiterin oder den Praxisbegleiter wird angestrebt. Ein Besuch in der Praxisstelle unter der Voraussetzung, dass die Praxisstelle im Umkreis von bis zu 50 km vom Hochschulstandort entfernt ist, muss erfolgen, wenn

- a) die Praxisstelle zum ersten Mal eine Studierende oder einen Studierenden der Hochschule aufgenommen hat,
- b) die Studierende oder der Studierende oder die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ausdrücklich einen Besuch wünschen oder
- c) in der Praxisstelle Probleme aufgetreten sind, die einen persönlichen Besuch der Praxisbegleiterin oder des Praxisbegleiters erforderlich machen.

In Ausnahmefällen kann der Besuch stellvertretend auch durch eine andere Praxisbegleiterin oder einen anderen Praxisbegleiter oder durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes erfolgen.

(5) Absolviert die Studierende oder der Studierende ihr oder sein Praktikum nicht im regionalen Umfeld der Hochschule, kann die Teilnahme an der Praxisbegleitung im Benehmen mit dem Praxisamt an einer anderen Universität oder Fachhochschule erfolgen. Eine Bestätigung der Teilnahme an einer auswärtigen Praxisbegleitung ist dem Praxisamt vor Beginn des Praktischen Studienseesters nachzuweisen. In diesem Fall kann die Zulassung als Praxisstelle durch die begleitende Hochschule erfolgt sein.

(6) Bei Auslandspraktika werden gemäß Ziffer 12 individuelle Regelungen durch das Praxisamt getroffen.

9. Erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studienseesters

(1) Voraussetzungen für die Feststellung der erfolgreichen Absolvierung des praktischen Studienseesters sind die Vorlage

- a) einer Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung,
- b) einer Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums,
- c) einer Bescheinigung der Praxisbegleiterin oder des Praxisbegleiters über die regelmäßige Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen sowie
- d) eines ca. 15 Seiten umfassenden Praxisberichts (gedruckt und in digitaler Form) der Studierenden oder des Studierenden. Der Praxisbericht ist während der Praktikumsphase zu verfassen. Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU vom 12. September 2016 festgelegt.

(2) Das praktische Studienseester ist zu wiederholen, wenn

- a) die Praxisstelle das Praktikum mit „ohne Erfolg“ bewertet;

- b) keine regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen durch die Praxisbegleiterin oder den Praxisbegleiter bescheinigt wird. Die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter kann zunächst Arbeitsaufgaben für die Studierende oder den Studierenden zur Kompensation festlegen, nach deren Erfüllung die Anerkennung erfolgen kann, oder
- c) der Praxisbericht zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Wird der Praxisbericht zum ersten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde er nicht fristgerecht abgegeben, so ist er in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum (siehe Abs. 1 Buchst. d) in überarbeiteter Fassung erneut einzureichen.

10. Arbeitsverhinderung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, der Praxisstelle die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Erkrankung ist durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(3) Verhinderungszeiten von einer Gesamtdauer bis zu 12 Praxistagen während des praktischen Studienseesters sind zulässig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuarbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und ggf. über von der Studierenden oder dem Studierenden zu erfüllende Auflagen.

(4) Verhinderungszeiten sind in der Bescheinigung gemäß Ziff. 9 Abs. 1 Buchst. b aufzuführen.

11. Anerkennung von berufsfeldspezifischen Tätigkeiten als praktisches Studiensemester

(1) Die Studierende oder der Studierende stellt einen schriftlichen Antrag auf Erlass des praktischen Studienseesters beim Praxisamt.¹ Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche des zweiten Semesters beim Praxisamt eingegangen sein.

(2) Der Anerkennung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Der Nachweis einer mindestens einjährigen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen beruflichen Vollzeittätigkeit bzw. einer vom Umfang gleichwertigen Teilzeittätigkeit in Feldern der Sozialen Arbeit innerhalb der letzten drei Jahre. Neben dem zielgruppenspezifischen Aufgabenbereich musste die Tätigkeit auch Verwaltungsanteile beinhalten.
- b) Der Nachweis eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs der Sozialen Arbeit.
- c) Der Nachweis einer institutionalisierten beruflichen Reflexion. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, ist die Teilnahme an einer Praxisbegleitgruppe erforderlich.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters ist erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende einen Praxisbericht entsprechend Ziff. 9 Abs. 1 Buchstabe d erarbeitet. Der Praxisbericht wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen bewertet. Die Frist zur Abgabe des Praxisberichts wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Eine durch die Anerkennung des praktischen Studienseesters insgesamt verkürzte Regelstudienzeit wird nicht garantiert.

12. Ableistung des praktischen Studienseesters im Ausland (Auslandspraktika)

(1) Die Ableistung des praktischen Studienseesters im Ausland wird ausdrücklich begrüßt und als wichtig erachtet. Bei der Auswahl und Durchführung von Auslandspraktika werden die Studierenden vom Auslands- und Erasmusbeauftragten des Studiengangs Soziale Arbeit unterstützt.

(2) Bei Absolvierung des praktischen Studienseesters im Ausland werden Ziff. 7 Abs. 1 entsprechende Abschlüsse der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters als gleichwertig anerkannt.

(3) Studierende, die den deutsch-polnischen oder deutsch-rumänischen Doppelabschluss anstreben, absolvieren das praktische Studiensemester in Polen bzw. in Rumänien. Ein Besuch der polnischen bzw. rumänischen Praxisstelle erfolgt i. d. R. durch die Praxisbeglei-

¹ Das Verfahren richtet sich nach § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

terin oder den Praxisbegleiter (Auslandsbeauftragte/r). Für die Veranstaltung zur Praxisvorbereitung, Anerkennung als Praxisstelle, Praxisbegleitung und Einschätzung der erfolgreichen Absolvierung der Praxisphase sowie Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen ist die oder der für den integrierten deutsch-polnischen Studiengang bzw. für den integrierten deutsch-rumänischen Studiengang zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Leiterin oder dem Leiter des Praxisamtes verantwortlich.

Die Anerkennung als Praxisstelle richtet sich nach Ziff. 4. Darüber hinaus sind i. d. R. erforderlich:

- das Einreichen von Informationen über das Aufgabengebiet und die Organisation der Praxisstelle,

- die schriftliche Erklärung zur Motivation der Studierenden oder des Studierenden für das Praktikum und
- ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Außerdem ist ein Vertrag entsprechend Ziffer 6 abzuschließen.

Eine Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten erfolgt im integrierten deutsch-polnischen und im integrierten deutsch-rumänischen Studiengang nicht.

(4) Für die Praxisbegleitung gilt zusätzlich, dass sie durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten unter Nutzung elektronischer Medien (e-learning) stattfindet. Sollte im jeweiligen Land eine Begleitung an einer Universität oder Fachhochschule oder einer ähnlichen Einrichtung möglich sein, kann ersatzweise die Teilnahme an dieser genehmigt werden.

Anlage 4: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen

1. Allgemein

(1) Der integrierte deutsch-polnische Doppelabschluss an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

2. Ziele des Studiums

¹Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an der BTU und „na kierunku pedagogika w specjalności: pedagogika opiekuńczo-wychowawcza“ (Pädagogik mit Spezialisierung: Sozial- und Erziehungspädagogik) an der Akademie Gorzów. ²Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: Bachelor of Arts (B. A.) an der BTU und licencjat an der Akademie Gorzów. ²Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Bachelor-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. ³Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen in den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bis zum Antritt der Mobilitätsphase an der Akademie Gorzów ist der Nachweis polnischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. ²Es besteht die Möglichkeit, die polnischen Sprachkenntnisse durch Teilnahme an „Polnisch Sprachkursen“ studienbegleitend zu erlangen.

5. Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der BTU hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 LP). ²Der jeweils an der Gasthochschule zu absolvierende Studienabschnitt umfasst davon mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Werden von der Studentin oder dem Studenten weniger als 30 LP an der Akademie Gorzów erbracht, kann eine Anerkennung der an der Akademie Gorzów erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Curriculum festgelegt (siehe Abb. 4.1 und 4.2).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 4.1)

- Pflichtmodule im Umfang von 138 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP,
- Modul oder Module aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von 6 LP und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der Akademie Gorzów als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 4.2)

- Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 LP während der Mobilitätsphase,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 138 LP an der Akademie Gorzów und

- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 LP.

(6) ¹Die Studiengangsleitung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abweichend von den Abbildungen 4.1 und 4.2 weitere Wahlpflichtmodule zulassen, austauschen oder streichen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit der Qualifikationen bestehen.

6. Praktikum

(1) ¹Studierende mit der BTU als Heimathochschule legen das praktische Studiensemester (Modul 9: „Praxis und methodische Begleitung“) in Polen ab. ²Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Beauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit der BTU. ³Es gilt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 3).

(2) ¹Alle Studierenden müssen praktische Studienabschnitte von mindestens 20 Wochen nachweisen. ²Die Studierenden mit der Heimathochschule Akademie Gorzów können diese im Rahmen ihres Curriculums an ihrer Heimathochschule absolvieren.

7. Bachelor-Arbeit

(1) ¹Studierende im integrierten deutsch-polnischen Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit verfassen ihre Abschlussarbeit an ihrer Heimathochschule. ²Es gelten die dortigen Regelungen.

(2) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

(3) Zur Erlangung des „licencjat“ für Studierende mit der BTU als Heimathochschule bzw. zur Erlangung des „Bachelor of Arts Soziale Arbeit“ für Studierende mit der Akademie Gorzów als Heimathochschule findet eine Präsentation an der Heimathochschule unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

(4) Die Bachelor-Arbeit an der BTU soll ein interkulturelles Thema zum Gegenstand haben; ihr ist eine Zusammenfassung in polnischer Sprache beizufügen.

Abb. 4.1: Übersicht der Module, Status, LP für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden

Modu- Nr. ¹	Kenn- zei- chen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Sta- tus	Be- wer- tung
				1	2	3 ⁶	4 ⁶	5	6			
12664	1	Grundlagen des wissen- schaftlichen Denkens und Arbeitens ³	Basics of Scientific Thought and Work	8						8	P	Prü
12658	2	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspäda- gogik	Social Psychiatry, Therapeutic and Re- habilitation Pedagogy	5						5	P	Prü
12659	3	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Geschichte, Me- thoden, Theorien und Ethik einer Profession	Basics of Social Work: Professional History, Methods, Theories and Ethics	10 (5+5) ⁵						10	P	Prü
11940	4	Einführung in die Rechts- grundlagen der Sozialen Arbeit	Introduction to the Le- gal Basis of Social Work	7						7	P	Prü
12666	5	Berufspraktische Vorbe- reitung ³	Practical Vocational Preparation	12 (5+7) ⁵						12	P	Prü
12660	6	Kultur- und medienpäda- gogische Grundlagen	Basics of Culture Ped- agogy and Media Ped- agogy		5					5	P	Prü
12667	7	Einführung in die Sozio- logie für die Soziale Ar- beit – Gesellschaftswis- senschaftliche Grundla- gen	Introduction to Sociol- ogy for Social Work – Basics of Social Sci- ence		5					5	P	Prü
12668	8	Erziehung, Bildung und Sozialisation	Upbringing, Education and Socialisation		8					8	P	Prü
12670	9	Praxis und methodische Begleitung ^{3,4}	Internship and Meth- odological Support			30				30	P	Prü
12846	10B	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Hand- lungs- und forschungs- praktische Aspekte	Classical Social Work Methods – Practical Action and Research Aspects					5		5	P	Prü
Mobilitätsphase		Metodyka pracy opie- kuńczo-wychowawczej	Methodology of Care and Educational Work				4			4	WP	Prü
		Praktyka metodyczna	Practical Methodology				5			5	WP	Prü
		Superwizja pracy z rodziną	Supervision of Work with Families				3			3	WP	Prü
		Wykład monograficzny	Monograph Lecture				3			3	WP	Prü
		Psychologia rozwojowa i wychowawcza	Development and Educational Psycholo- gy				4			4	WP	Prü
		Interwencja kryzysowa	Crisis Intervention				5			5	WP	Prü
		Fachübergreifendes Stu- dium (FÜS)*	General Study				6			6	WP	Prü
12847	12B	Psychologische Grundla- gen der Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work					5		5	P	Prü
12848	14B	Berufspraktische Pro- filierung ³	Practical Vocational Profiling					13		13	P	Prü
12356	15	Vertiefung der Rechts- grundlagen der Sozialen Arbeit ⁵	In-depth Studying of the Legal Basis of So- cial Work						5	5	P	Prü
12649	16	Grundzüge des deut- schen Sozialstaats – So- zialpolitische Kontexte Sozialer Arbeit	Basics of the German Welfare State – Social Work in a Social Policy Context					5		5	P	Prü

Modu- Nr. ¹	Kenn- zei- chen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Sta- tus	Be- wer- tung
				1	2	3 ⁶	4 ⁶	5	6			
12673	17	Ästhetik, Bildung und Medien	Aesthetics, Education and Media					5		5	P	Prü
12674	19	Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit	Basics of Management and the Organisation of Social Work						10	10	P	Prü
12703	21	Bachelor-Arbeit ³	Bachelor Thesis						12	12	P	Prü
Σ		LP Gesamt		20	40	30	30	33	27	180		
		LP Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand		30	30	30	30	33	27	180		

¹Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

²studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³Module mit spezifischer Profilierung für den Doppelabschluss lt. Modulbeschreibungen

⁴Modul in Polen, Praxisbegleitung durch BTU

⁵Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung. In den letzten beiden Zeilen der Tabelle werden die Leistungspunkte dementsprechend einmal nach studentischem Arbeitsaufwand und einmal nach Anrechnung angegeben.

⁶Mobilitätsphase

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung

*wählbar entsprechend dem aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU; im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an der BTU nach Rückkehr anrechenbar

Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist gemäß Anlage 4 Punkt 5 Absatz 6 möglich.

Abb. 4.2: Übersicht der Module, Status, LP für die an der Akademie Gorzów als Hei-mathochschule immatrikulierten Studierenden

Mobilitätsphase im 4. Semester

Modul-Nr. ¹	Kenn-zeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Sta-tus	Be-wer-tung
					1	2	3	4 ³	5	6			
		Język obcy	Fremdsprache	Foreign Language	2	2	2				6	WP	Prü
		Wychowanie fizyczne	Sport	Sports	1	1					2	WP	Prü
		Ochrona własności intelektualnej	Schutz des geistigen Eigentums	Protection of Intellectual Property		1					1	WP	Prü
		Technologie informacyjne	Informationstechnologie	Information Technology	2						2	WP	Prü
		Emisja głosu i ergonomia	Sprecherziehung und Ergonomie	Speech Training and Ergonomics	1						1	WP	Prü
		Kultura języka polskiego	Pflege der polnischen Sprache	Cultivation of the Polish Language	3						3	WP	Prü
		Biomedyczne podstawy rozwoju	Biomedizinische Grundlagen der Entwicklung	Biomedical Basics of Development	4						4	WP	Prü
		Wybrane zagadnienia z filozofii z elementami etyki	Fragen der Philosophie und gewählte Fragen der Ethik	Aspects of Philosophy and Selected Ethics Aspects	3	2					5	WP	Prü
		Socjologia ogólna	Allgemeine Soziologie	General Sociology	3						3	WP	Prü
		Socjologia edukacji	Soziologie der Bildung	Sociology of Education					2		2	WP	Prü
		Wprowadzenie do psychologii	Einführung in die Psychologie	Introduction to Psychology	5						5	WP	Prü
		Psychologia rozwojowa i wychowawcza	Entwicklungs- und Erziehungspsychologie	Development and Educational Psychology		4					4	WP	Prü
		Pedagogika ogólna	Allgemeine Pädagogik	General Pedagogy	6						6	WP	Prü
		BHP	Arbeitssicherheit	Occupational Safety	0						0	WP	Prü
		Media w edukacji	Medien im Bildungswesen	Media in Education					3		3	WP	Prü
		Historia myśli pedagogicznej	Geschichte der pädagogischen Ideen	History of Pedagogical Ideas		4					4	WP	Prü
		Teoretyczne podstawy wychowania	Theoretische Grundlagen der Erziehung	Theoretical Basics of Education		3					3	WP	Prü
		Dydaktyka ogólna	Allgemeine Didaktik	General Didactics		3					3	WP	Prü
		Pedagogika społeczna	Sozialpädagogik	Social Pedagogy			3				3	WP	Prü
		Elementy pedagogiki specjalnej	Elemente der Sonderpädagogik	Elements of Special Pedagogy		3					3	WP	Prü
		Diagnoza i terapia pedagogiczna	Pädagogische Diagnose und Therapie	Pedagogical Diagnosis and Therapy					2		2	WP	Prü
		Edukacja regionalna i międzykulturowa	Regionalbildung und interkulturelle Bildung	Regional Education and Intercultural Education		3					3	WP	Prü
		Praktyka psychologiczno-pedagogiczna	Praktikum	Internship		2					2	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1	2	3	4 ³	5	6			
		Pedagogika opiekuńczo-wychowawcza	Betreuungs- und Erziehungspädagogik	Care and Education Pedagogy			4				4	WP	Prü
12955	5A		Berufspraktische Vorbereitung	Practical Vocational Preparation				5			5	WP	Prü
		Edukacja zdrowotna	Gesundheitsbildung	Health Education			4				4	WP	Prü
		Terapia środowiska rodzinnego	Therapie des Familienmilieus	Therapy of the Family Environment			2				2	WP	Prü
		Podstawy logopedii	Logopädiegrundlagen	Basics of Speech Therapy					6		6	WP	Prü
		Profilaktyka uzależnień	Suchtprävention	Addiction Prevention					2		2	WP	Prü
		Podstawy resocjalizacji	Grundlagen der Resozialisierung	Basics of Resocialisation			3				3	WP	Prü
		Współpraca szkoły z rodziną	Zusammenarbeit Schule und Familie	Cooperation between School and Family						3	3	WP	Prü
		Metodyka pracy opiekuńczo-wychowawczej	Methodik der Betreuungs- und Erziehungsarbeit	Methodology of Care and Educational Work					5	4	9	WP	Prü
12956	10A		Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte	Classical Social Work Methods – Practical Action and Research Aspects				5					
12660	6		Kultur- und medienpädagogische Grundlagen	Basics of Culture Pedagogy and Media Pedagogy				5			5	WP	Prü
12667	7		Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	Introduction to Sociology for Social Work – Basics of Social Science				5			5	WP	Prü
		Praktyka metodyczna	Praxis Methodik	Practical Methodology					3		3	WP	Prü
12650	18		Beratung und Kommunikation:	Advice and Communication				7			7	WP	Prü
		Struktura i organizacja pomocy społecznej	Struktur und Organisation der Sozialhilfe	Structure and Organisation of Social Welfare					2		2	WP	Prü
		Podstawy pracy socjalnej z metodyką asystenta rodziny	Grundlagen der sozialen Arbeit mit Familienassistenten	Basics of Social Work with Family Assistance			3				3	WP	Prü
		Projekt socjalny	Sozialprojekt	Social Project					3		3	WP	Prü
		Instytucje rynku pracy, wspieranie zatrudnienia i organizacje pożytku publicznego	Institutionen des Arbeitsmarktes, Beschäftigungsförderung und Vereinswesen	Institutions in the Job Market, Employment Promotion and Clubs and Societies					2		2	WP	Prü
12300	13		Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern	In-depth Reflection on Areas of Activity in Social Work				5			5	WP	Prü
		Praktyka metodyczna	Praxis Methodik	Practical Methodology						5	5	WP	Prü
		Seminarium dyplomowe	Diplomseminar	Degree Seminar			4		3	5	12	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1	2	3	4 ³	5	6			
		Wykład monograficzny	Monographievorlesung	Monograph Lecture		2	3				5	WP	Prü
		Praca dyplomowa	Diplomarbeit	Degree Thesis						10	10	P	Prü
					30	30	28	32	30	30	180		

¹Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

²studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³Mobilitätsphase

LP = Leistungspunkte, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung

Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist gemäß Anlage 4 Punkt 5 Absatz 6 möglich.

Abb. 4.3: Tabelle für die Notenumrechnung

Note (BTU)		Note (Akademie Gorzów)
1,0 / 1,3*	sehr gut (eine hervorragende Leistung)	5,0
1,7 / 2,0*	gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	4,5
2,3	gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	4,0
2,7	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)	4,0
3,0 / 3,3*	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)	3,5
3,7 / 4,0*	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	3,0
5,0	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	2,0

*Bei nicht eindeutiger Notenumrechnung wird zu Gunsten der oder des Studierenden entschieden.

Anlage 5: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien

1. Allgemein

(1) Das Doppelabschluss-Programm an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) An der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge sowie der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

2. Ziele des Studiums

¹Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an der BTU und „asistență socială“ (Sozialarbeit) an der UV Timisoara. ²Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: Bachelor of Arts (B. A.) an der BTU und „licență in asistență socială“ an der UV Timisoara. ²Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Bachelor-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. ³Die Urkunden und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen in den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bis zum Antritt der Mobilitätsphase an der UV Timisoara ist der Nachweis rumänischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe

B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. ²Es besteht die Möglichkeit, die rumänischen Sprachkenntnisse durch Teilnahme an „Rumänisch Sprachkursen“ studienbegleitend zu erlangen.

5. Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit der BTU hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 LP). Studierende mit der Heimathochschule BTU studieren mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP an der UV Timisoara. ³Studierende mit der Heimathochschule UV Timisoara studieren davon mindestens zwei Semester im Umfang von mindestens 60 LP an der BTU.

(2) Werden von der Studentin oder dem Studenten weniger als 30 LP an der UV Timisoara erbracht, kann eine Anerkennung der an der UV erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Curriculum festgelegt (siehe Abb. 5.1).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 5.1)

- Pflichtmodule im Umfang von 138 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP,
- Modul/e aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von 6 LP und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der UVT als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 5.2)

- Wahlpflichtmodule im Umfang von 54 LP während der Mobilitätsphase,
- das Fachübergreifende Studium im Umfang von 6 LP (FÜS),
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 110 LP an der UVT und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 LP.

(6) ¹Die Studiengangsleitung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abwei-

chend von den Abbildungen 5.1 und 5.2 weitere Wahlpflichtmodule zulassen, austauschen oder streichen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit der Qualifikationen bestehen.

6. Praktikum

(1) ¹Studierende mit der BTU als Heimathochschule legen das praktische Studiensemester (Modul 9: „Praxis und methodische Begleitung“) in Rumänien ab. ²Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Beauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit der BTU. ³Es gilt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 3).

(2) ¹Alle Studierenden müssen praktische Studienabschnitte von mindestens 20 Wochen nachweisen. ²Die Studierenden mit der Heimathochschule UVT können diese im Rahmen ihres Curriculums an ihrer Heimathochschule absolvieren.

7. Art und Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Studierende im integrierten deutsch-rumänischen Doppelabschluss- Programm Soziale Arbeit verfassen ihre Abschlussarbeit an

ihrer Heimathochschule. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit muss Lehrende oder Lehrender der Heimathochschule, die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss Angehörige oder Angehöriger der Partnerhochschule sein. ³Darüber hinaus gelten die Regelungen der Heimathochschule.

(2) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

(3) Zur Erlangung des „licență in asistență socială“ für Studierende mit der BTU als Heimathochschule bzw. zur Erlangung des „Bachelor of Arts Soziale Arbeit“ für Studierende mit der UV Timisoara als Heimathochschule findet eine Präsentation an der Heimathochschule unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit an der BTU soll ein interkulturelles Thema zum Gegenstand haben. ²Der Bachelor-Arbeit ist eine Zusammenfassung in rumänischer Sprache beizufügen.

Abb. 5.1: Übersicht der Module, Status, LP für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
				1	2	3 ³	4 ³	5	6			
12664	1	Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Basics of Scientific Thought and Work	8						8	P	Prü
12658	2	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspädagogik	Social Psychiatry, Therapeutic and Rehabilitation Pedagogy	5						5	P	Prü
12659	3	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Geschichte, Methoden, Theorien und Ethik einer Profession	Basics of Social Work: Professional History, Methods, Theories and Ethics	10 (5+5) ⁶						10	P	Prü
11940	4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	Introduction to the Legal Basis of Social Work	7						7	P	Prü
12666	5	Berufspraktische Vorbereitung	Practical Vocational Preparation	12 (5+7) ⁶						12	P	Prü
12660	6	Kultur- und medienpädagogische Grundlagen	Basics of Culture Pedagogy and Media Pedagogy		5					5	P	Prü
12667	7	Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	Introduction to Sociology for Social Work – Basics of Social Science		5					5	P	Prü
12668	8	Erziehung, Bildung und Sozialisation	Upbringing, Education and Socialisation		8					8	P	Prü
12670	9	Praxis und methodische Begleitung ⁵	Internship Methodological Support			30				30	P	Prü
12846	10B	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte	Classical Social Work Methods – Practical Action and Research Aspects					5		5	P	Prü
Mobilitätsphase		Introducere în psihologie	Introduction to Psychology				5			5	WP	Prü
		Dezvoltare comunitară	Community Development				4			4	WP	Prü
		Deprinderi în asistență socială	Social Work Skills				4			4	WP	Prü
		Fachübergreifendes Studium (FÜS)*	General Study				6			6	WP	Prü
		Management de caz	Case Management				3			3	WP	Prü
		Grupuri sociale vulnerabile	Social Work with Risk Groups				4			4	WP	Prü
		Asistența socială a persoanelor cu dizabilități	Social Work with the Disabled				4			4	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
				1	2	3 ³	4 ³	5	6			
12847	12B	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work					5		5	P	Prü
12848	14B	Berufspraktische Profilierung ⁴	Practical Vocational Profiling					13		13	P	Prü
12356	15	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	In-depth Studying of the Legal Basis of Social Work						5	5	P	Prü
12649		Grundzüge des deutschen Sozialstaats – Sozialpolitische Kontexte Sozialer Arbeit	Basics of the German Welfare State – Social Work in a Social Policy Context					5		5	P	Prü
12673		Ästhetik, Bildung und Medien	Aesthetics, Education and Media					5		5	P	Prü
12674	19	Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit	Basics of Management and the Organisation of Social Work						10	10	P	Prü
12703	21	Bachelor-Arbeit	Bachelor Thesis						12	12	P	Prü
Σ		LP Gesamt		20	40	30	30	33	27	180		
		LP Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand		30	30	30	30	33	27	180		

¹Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

²studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³Mobilitätsphase

⁴Module mit spezifischer Profilierung für den Doppelabschluss lt. Modulbeschreibungen

⁵Modul in Rumänien, Praxisbegleitung durch BTU

⁶Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung. In den letzten beiden Zeilen der Tabelle werden die Leistungspunkte dementsprechend einmal nach studentischem Arbeitsaufwand und einmal nach Anrechnung angegeben.

LP = Leistungspunkte, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung

*wählbar entsprechend dem aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU; im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an der BTU nach Rückkehr anrechenbar

Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist gemäß Anlage 5 Punkt 5 Absatz 6 möglich.

Abb. 5.2: Übersicht der Module, Status, LP für die an der UV Timisoara als Heimat-hochschule immatrikulierten Studierenden

Mobilitätsphase im 3. und 4. Semester

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1	2	3 ³	4 ³	5	6			
		Informatică aplicată în științe sociale	Sozialinformatik	Social informatics	3						3	WP	Prü
		Introducere în sociologie	Einführung in die Soziologie	Introduction to Sociology	4						4	WP	Prü
		Introducere în asistență socială	Einführung in die Soziale Arbeit	Introduction to Social Work	4						4	WP	Prü
		Teorii și metode în asistență socială	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	Theories and Methods of Social Work	4						4	WP	Prü
		Demografie și planificare familială	Demographie und Familienplanung	Demography and Family Planning	4						4	WP	Prü
		Elemente de medicină socială	Elemente der Sozialmedizin	Elements of Social Medicine	4						4	WP	Prü
		Limba germană	Sprache: Deutsch	Language: German	2	2			2		6	WP	Prü
		Tehnici și abilități academice	Akademische Techniken und Fertigkeiten	Academic Skills and Techniques	1	2					3 ⁴	WP	Prü
		Educație fizică	Sport	Sports	1	1			1		3 ⁴	WP	Prü
		Practică voluntară	Freiwilliges Praktikum	Voluntary Internship	3						3	WP	Prü
		Introducere în psihologie	Einführung in die Psychologie	Introduction to Psychology		5					5	WP	Prü
		Politici sociale	Sozialpolitik	Social Policies		5					5	WP	Prü
		Drept în asistență socială	Recht in der Sozialen Arbeit	Law in Social Work		5					5	WP	Prü
		Deprinderi în asistență socială	Fertigkeiten der Sozialen Arbeit	Social Work Skills		4					4	WP	Prü
		Dezvoltare comunitară	Gemeinwesenentwicklung	Community Development		4					4	WP	Prü
		Asistența socială a adolescenților	Soziale Arbeit in der Adoleszenz	Social Work in Adolescence		3					3	WP	Prü
		Practică voluntară	Freiwilliges Praktikum	Voluntary Internship		3					3	WP	Prü
12847	12B		Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work			5				5	WP	Prü
12846	10B		Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte	Classical Social Work Methods – Practical Action and Research Aspects			5				5	WP	Prü
13166	5B		Berufspraktische Vorbereitung	Practical Vocational Preparation			5				5	WP	Prü
	20		Fachübergreifendes Studium*	Interdisciplinary Study			6				6	WP	Prü
13032	9B		Praxis und methodische Begleitung	Internship and Methodological Support			7				7	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1	2	3 ³	4 ³	5	6			
13013	12A		Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work				5			5	WP	Prü
12674	19		Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit	Basics of Management and the Organisation of Social Work				10			10	WP	Prü
12956	10A		Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte	Classical Social Work Methods – Practical Action and Research Aspects				5			5	WP	Prü
12300	13		Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern	In-depth Reflection on Areas of Activity in Social Work				5			5	WP	Prü
12650	18		Beratung und Kommunikation: Beratung in interkulturellen Arbeitsfeldern	Advice and Communication: Advising in Intercultural Working Areas				7			7	WP	Prü
		Statistică și analiza datelor	Statistik und Datenanalyse	Statistics and Data Analysis					3		3	WP	Prü
		Psihopatologie și psihoterapie	Psychopathologie und Psychotherapie	Psychopathology and Psychotherapy					3		3	WP	Prü
		Management și evaluarea programelor de asistență socială	Management und Evaluation	Management and Evaluation					4		4	WP	Prü
		Consiliere în asistență socială	Beratung in der Sozialen Arbeit	Advice in Social Work					4		4	WP	Prü
		Scrierea de proiecte	Schriftliche Projektentwicklung	Written Project Development					4		4	WP	Prü
		Diagnoza și soluționarea problemelor sociale	Diagnostik und Lösung sozialer Probleme	Diagnostics and Solving of Social Problems					4		4	WP	Prü
		Asistența socială în violența domestică	Soziale Arbeit und häusliche Gewalt	Social Work and Domestic Violence					2		2	WP	Prü
		Drepturile copilului	Kinderrechte	Children's Rights					2		2	WP	Prü
		Practici intergeneraționale	Generationsübergreifende Praxis	Cross-generational Practice					3		3	WP	Prü
		Deontologia profesiei de asistent social	Ethik der Sozialen Arbeit	Social Work Ethics						4	4	WP	Prü
		Asistența socială în boli terminale	Soziale Arbeit mit unheilbar kranken Menschen	Social Work with the Terminally Ill						4	4 ⁵	WP	Prü
		Grupuri sociale vulnerabile	Gefährdete Gruppen Sozialer Arbeit	Social Work with Risk Groups						4	4 ⁵	WP	Prü
		Asistența socială a persoanelor cu dizabilități	Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung	Social Work with the Disabled						4	4	WP	Prü
		Elaborare de proiect	Ausarbeitung von Projekten	Planning Projects						3	3	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1	2	3 ³	4 ³	5	6			
		Adopții și plasament familial	Adoption und Unterbringung in Pflegefamilien	Adoption and Accommodation in Foster Families						4	4	WP	Prü
		Oportunități egale	Chancengleichheit	Equal Chances						3	3	WP	Prü
		Politici de incluziune pe piața muncii	Inklusive Arbeitsmarktpolitik	including Labour Market Policy						2	2 ⁶	WP	Prü
		Asistența socială în școală	Schulsozialarbeit	School Social Work						2	2 ⁶	WP	Prü
		Asistența socială în spitale	Soziale Arbeit im Krankenhaus	Social Work in Hospitals						2	2 ⁶	WP	Prü
		Dezvoltarea abilităților de căutare a unui loc de muncă	Fähigkeiten zur Arbeitsplatzsuche	Job Search Skills						3	3	WP	Prü
		Prezentarea proiectului de licență ⁶	Abschlussarbeit, inkl. Kolloquium	Final Paper incl. Colloquy							10	P	Prü
					30	30	28	32	30	30	180		

¹Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

²studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³Mobilitätsphase

⁴1 von 2 Modulen ist zu wählen.

⁵1 von 2 Modulen ist zu wählen.

⁶2 von 3 Modulen sind zu wählen.

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

*frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU

Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist gemäß Anlage 5 Punkt 5 Absatz 6 möglich.

Abb. 5.3: Tabelle für die Notenumrechnung

Note (BTU)	Note (UV Timisoara)
1.0	10
1.3	$\geq 9,2$
1.7	$\geq 8,8$
2.0	$\geq 8,4$
2.3	$\geq 8,0$
2.7	$\geq 7,6$
3.0	$\geq 7,2$
3.3	$\geq 6,8$
3.7	$\geq 6,4$
4.0	$\geq 6,0$
5.0	4